



Sonderausgabe Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2022

Nr. 7

Freitag, 04.03.2022

von Seite 36 bis 42

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes	Seite	37
Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht (§ 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein)	Seite	40
NICHTAMTLICHER TEIL		

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und im Aushangkasten (rechte Haupteingangseite des Rathauses) eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Offenbütteler Moor, Kreis Dithmarschen, ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, folgender Beschluss:

I.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch Zuziehung folgender Flächen geändert:

Gemeindebezirk: Stelle-Wittenwuth

Gemarkung: Wittenwuth

Flur: 2

Flurstück: 22/1, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/2, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 35/2, 36/1, 37/1, 56/1, 106, 107, 108

Gemeindebezirk: Stelle-Wittenwuth

Gemarkung: Wittenwuth

Flur: 5

Flurstück: 75

Die neue Verfahrensgröße beträgt: 1.407,7261 ha.

II.

Das neue Flurbereinigungsgebiet sowie die zugezogenen Flurstücke sind auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet.

Die zugezogenen Flächen sind gelb dargestellt.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten

Flurbereinigung Offenbütteler Moor, Kreis Dithmarschen, mit dem Sitz in Offenbüttel, soweit sie es nicht bereits sind.

Nebenbeteiligte sind u. a. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben, Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken (§§ 10 und 16 FlurbG).

IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flächen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

Gründe:

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Offenbütteler Moor, Kreis Dithmarschen, ist durch Beschluss vom 10.11.2010 angeordnet worden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Zuziehung der unter I. aufgeführten Grundstücke ist zur Abwicklung von Ankaufsverhandlungen erforderlich. Die Flächen des Steller Sees sollen für den Naturschutz gesichert und die Bauerngerechtigkeit aufgelöst werden.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes sind erfüllt.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung, die von der Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG angeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Außenstelle Südwest -, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an – schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, gewahrt.

VII.

Erhebung von personenbezogenen Daten

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) – als Flurbereinigungsbehörde - verarbeitet Daten von Teilnehmern und Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Mit den folgenden Datenschutzhinweisen möchte das LLUR nachstehend gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung- DSGVO) über die Verarbeitung dieser Daten informieren.

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der DSGVO ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift sowie unter

datenschutz@melund.landsh.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Eigentumsregelung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und e der DSGVO in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Die personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger zur Berichtigung der öffentlichen Bücher weitergegeben:



- **Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein** zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters
- **Amtsgericht – Grundbuchamt** - zur Berichtigung der Grundbücher
- **Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein und Finanzämter** zur Unterrichtung über die Zahlung nach Maßgabe der Mitteilungsverordnung;

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich ist.

Die Daten werden mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gespeichert. Die Frist kann sich z.B. durch eine im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist (bei Investitionen in der Regel 12 Jahre) verlängern.

Zur Wahrung der Betroffenenrechte bezüglich der Speicherung von personenbezogenen Daten gelten für jeden Teilnehmer oder Beteiligten die Art. 13 bis 21 der DSGVO.

Entsprechende Anträge sind bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zu stellen.

Az.: 836-709.05 DIT03.02

Itzehoe, den 15.11.2021

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt,
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle Südwest
Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe
- als Flurbereinigungsbehörde -
gez. Tjardes

(L.S.)

Ausgefertigt:

Itzehoe, den 16.11.2021

gez. S. Schmidt

(L.S.)

Schmidt

Diese Veröffentlichung erfolgt im Auftrage des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Die ausgefertigten Originalunterlagen inklusive der Kartenwerke sind im Aushangkasten neben dem Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, 25746 Heide, einsehbar.

Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht

(§ 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein)

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 14.12.2021 beschlossen, folgende öffentliche Verkehrsfläche unter Beschränkung der Widmung auf den Fußgänger- und Radfaherverkehr teileinzuziehen:

**Teilfläche der Straße Schuhmacherort (Gemarkung Heide Flur 21 Flurstück 163/3) im Bereich von der Bundesstraße 203 bis einschließlich der Grundstücke Schuhmacherort 17 bzw. Schuhmacherort 22
Zugelassen ist der Lieferverkehr.**

Die sofortige Vollziehung soll angeordnet werden.

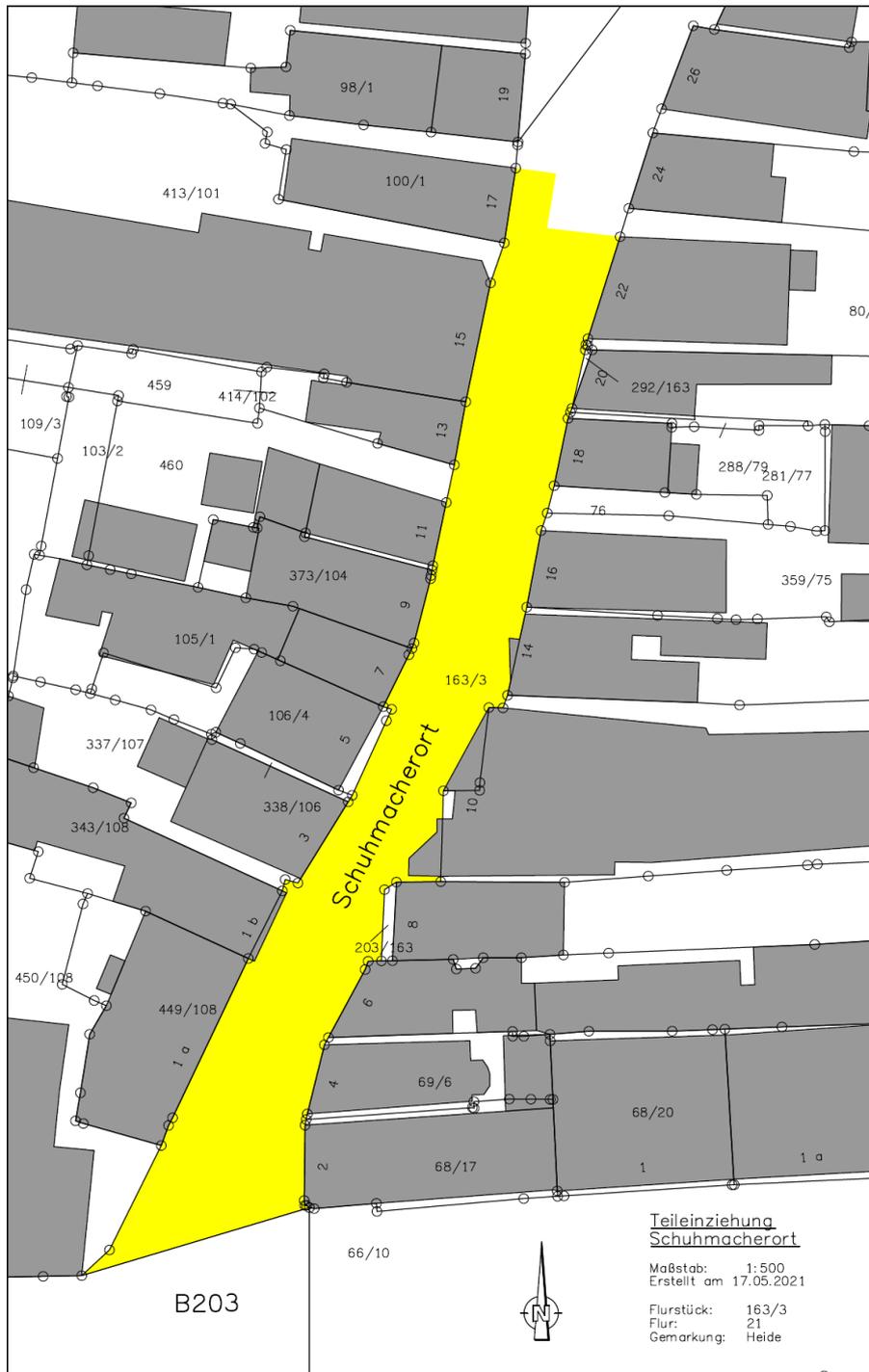
Die Teileinziehung soll nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung erfolgen.

Die Lage der teileinzuziehenden Verkehrsfläche ist im Lageplanauszug farblich dargestellt.

Der Lageplan, auf dem die teileinzuziehende Fläche ersichtlich ist, liegt in der Zeit vom 07.03.2022 bis 04.04.2022 bei der Stadt Heide, Rathaus, 7. Stock, Zimmer 712, Postelweg 1, 25746 Heide, während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.30 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 - 12.00 Uhr, für alle Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der derzeitigen Situation wird um vorherige Terminvereinbarung bei Herrn Oertel unter 0481/6850-612 gebeten.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch diese Teileinziehung berührt werden, haben Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Diese sind bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Heide - Der Bürgermeister -, Postelweg 1, 25746 Heide, zu erheben.

Einwendungen können auch per E-Mail an postoffice@stadt-heide.de oder alternativ an olaf.oertel@stadt-heide.de gesendet werden.



25746 Heide, 01.03.2022
STADT HEIDE
 Der Bürgermeister
 gez. Oliver Schmidt-Gutzat
 Bürgermeister